

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung Wahltermin Bürgermeister der Gemeinde Crossen an der Elster
- Informationen aus dem Kreisausschuss
 - Beschlüsse und Informationen
- Ordnungsamt
 - Rechtsverordnung
- Amt für Kommunalaufsicht
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach zwischen den Gemeinden Karlsdorf und Weißbach
 - Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach zwischen den Gemeinden Lippersdorf und Weißbach
- Schulverwaltungs- und Kulturamt
 - Kreisheimatpfleger
 - Verleihung Kultur- und Kunstpreis
- Bauordnungs- und Straßenbauamt
 - Verleihung Förderpreis für Denkmalschutz/Denkmalpflege
- Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena- Saale-Holzland
 - Impfung gegen Blauzungenkrankheit der Rinder, Schafe und Ziegen
- Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“
 - Einladung 68. Verbandsversammlung
- Zweckverband JenaWasser
 - Amtsblatt Nr. 2/2008

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Crossen an der Elster

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Crossen an der Elster wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, der 22.06.2008

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 06.07.2008, statt.

Eisenberg, den 19.03.2008



Heller

Informationen aus dem Kreisausschuss

In Vorbereitung der 19. Sitzung des Kreistages fand am 27.02.2008 die 27. Sitzung des Kreisausschusses statt.

Der Kreisausschuss fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss KA 113-27/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die öffentliche Bekanntmachung der in der Anlage aufgelisteten Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen im Zeitraum Februar 2005 bis November 2006.

Anlage

Grundstücksangelegenheiten

KA 71-15/06 vom 14.06.2006	Verkauf des bebauten Flurstückes 1139/48 in der Flur 1 der Gemarkung Camburg
KA 82-17/06 vom 14.09.2006	Verkauf eines unbebauten Teilflurstückes 884/75, Flur 2 der Gemarkung Stadtroda

Auftragsvergaben Ing.-Verträge

KA 16-03/05 vom 16.02.2005	Umbau und Sanierung Staatliche Regelschule Hermsdorf – Ing.-technische Planung für Haus-technik, Lph 3 Vorläufiges Honorar: 18.000 € brutto
KA 81-17/06 vom 14.09.2006	Erweiterung Ingenieurvertrag für die Planung des verkehrsgerechten Ausbaus der Kreisstraße K 116 Auftragshöhe: weitere 34.139,39 € brutto
KA 85-18/06 vom 29.11.2006	Staatliches Gymnasium Stadtroda „J. H. Pestalozzi“ Lph 2 bis Lph 9 Auftragshöhe: 31.085,00 € brutto

Auftragsvergaben Umbau und Sanierung Staatliche Regelschule Hermsdorf

KA 30-07/05 vom 14.09.2005	Vorbereitung und vertragsmäßige Durchführung aller Maßnahmen, die im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit „Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen“ (BSI) nach § 279 a SGB III Vorläufiges Honorar: 10.640,00 € brutto
KA 43-10/06 vom 18.01.2006	Los 1 – Abbruch, Rohbau, Außenanlagen Auftragshöhe: 317.360,51 € brutto
KA 44-10/06 vom 18.01.2006	Los 2 – Bautechnische Leistung Ausbau Auftragshöhe: 283.411,84 € brutto
KA 45-10/06 vom 18.01.2006	Los 4 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten Auftragshöhe: 182.678,39 € brutto
KA 46-10/06 vom 18.01.2006	Los 5 – Schlosser- und Stahlbauarbeiten Auftragshöhe: 56.019,88 € brutto
KA 47-10/06 vom 18.01.2006	Los 9 – Heizungs- und Sanitärinstallation Auftragshöhe: 137.938,73 € brutto

KA 48-10/06 vom 18.01.2006	Los 10 – Elektroarbeiten Auftragshöhe: 242.495,22 € brutto
KA 52-12/06 vom 22.02.2006	Los 3 – Tischler- und Metallbauarbeiten Auftragshöhe: 294.480,27 € brutto
KA 53-12/06 vom 22.02.2006	Vorbereitung Los 12 – Einbau eines behindertengerechten Personenaufzuges
KA 65-15/06 vom 14.06.2006	Beschlussfassung für eine erneute Auftragsvergabe Los 10 – Elektroinstallationsarbeiten
KA 72-16/06 vom 19.07.2006	Los 14 – Sanierung Fassade Wärmedämmverbundsystem/putz Auftragshöhe: 129.090,77 € brutto
KA 73-16/06 vom 19.07.2006	Aufhebung und Kündigung des erteilten Auftrages Los 10 Elektroinstallation aufgrund des Insolvenzverfahrens (Beschluss KA 48-10/06) Los 10/2 – Elektroinstallation Auftragshöhe: 281.300,11 € brutto

Auftragsvergaben Regelschule Dorndorf – Umbau und Sanierung der Turnhalle KT 60 L

KA 21-06/05 vom 24.08.2005	Arbeiten für Heizung, Lüftung, Sanitär Auftragshöhe: 134.123,06 € brutto
KA 22-06/05 vom 24.08.2005	Rohbauarbeiten Auftragshöhe: 162.475,81 € brutto

Auftragsvergaben Brehm-Schullandheim Renthendorf, Außenanlagen

KA 63-15/06 vom 14.06.2006	Los 1 – Neubau Stützmauer und Kellerhalbtreppe Auftragshöhe: 105.988,85 € brutto
-------------------------------	---

Auftragsvergaben Staatliche Grundschule Tröbnitz, Mauerwerkstrockenlegung Bereich Wirtschaftshof

KA 64-15/06 vom 14.06.2006	Los 1 – Baumeisterarbeiten Auftragshöhe: 87.086,13 € brutto
-------------------------------	--

Auftragsvergaben Straßen

KA 19-05/05 vom 27.07.2005	Ausbau der K 126 - Donitzschkau 2, Eisenberg, Seifartsdorfer Straße von der B 7 bis Nordfeld 2 Auftragshöhe: 253.661,74 € brutto
KA 33-08/05 vom 26.10.2005	Straßenschlussvermessung K 141 Thierschneck – Wonnitz; 3. BA Auftragshöhe: 28.960,00 € brutto
KA 34-08/05 vom 26.10.2005	Straßenschlussvermessung K 141 Ortslage Kleinprießnitz Auftragshöhe: 10.380,00 € brutto
KA 60-14/06 vom 10.05.2006	K 116 – Ersatzneubau der Brücke über den Kleinpürschützer Bach Auftragshöhe: 116.218,39 € brutto
KA 79-17/06 vom 14.09.2006	Ausbau der K 140 Graitschen a. d. H., 1. BA (Los 1) Auftragshöhe: 200.177,49 € brutto
KA 80-17/06 vom 14.09.2006	Straßenschlussvermessung K 126 Seifartsdorf Auftragshöhe: 15.401,15 € brutto

Auftragsvergaben Umbau und Sanierung Verwaltungsgebäude Schlossgasse 17 in Eisenberg

KA 28-07/05 vom 14.09.2005	Los 1 – Baumeisterarbeiten Auftragshöhe: 288.246,93 € brutto
KA 29-07/05 vom 14.09.2005	Los 3 – Zimmerer- und Dacharbeiten Auftragshöhe: 92.374,92 € brutto
KA 66-15/06 vom 14.06.2006	Los 7 – Innenputzarbeiten Auftragshöhe: 77.916,00 € brutto

KA 67-15/06 vom 14.06.2006	Los 9 – Trockenbauarbeiten Auftragshöhe: 99.662,95 € brutto
KA 68-15/06 vom 14.06.2006	Los 23 – Heizungs- und Lüftungsinstallation Auftragshöhe: 88.552,87 € brutto
KA 69-15/06 vom 14.06.2006	Los 25 – Elektroinstallation Auftragshöhe: 176.918,63 € brutto

Sonstiges

KA 42-09/05 vom 30.11.2005	Kreditaufnahme in Höhe von 480.000 €
KA 70-15/06 vom 14.06.2006	Werkvertrag für Planungsleistungen für die erforderliche Infrastruktur zur Entwicklung des Tourismussegmentes Wasserwandern an der Thüringer Saale
KA 78-17/06 vom 14.09.2006	Hinzuziehung weiterer nicht zum Kreisausschuss gehörender Personen zum nichtöffentlichen Sitzungsteil
KA 84-18/06 vom 29.11.2006	Lieferung eines Gerätewagens Logistik (GW-L2) Los 1 – Fahrgestell und Aufbau Auftragshöhe: 112.032,45 €

Beschluss KA 114-27/08

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 26. Sitzung vom 28.11.2007.

Informationen aus den Ämtern

Ordnungsamt

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 02.04.2008

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S. 541) wird für die Stadt Hermsdorf verordnet:

§ 1

aus Anlass:

- des Frühlingfestes am 04.05.2008
- des Kartoffel- und Zwiebelmarktes am 28.09.2008
- der Jubiläumswochen im Gewerbegebiet am 02.11.2008
- des 1. Advents am 30.11.2008

dürfen an den o. g. Sonntagen die Verkaufsstellen in der Stadt Hermsdorf von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

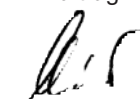
§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 02.04.2008

Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt, Bauen und Wohnen

Im Auftrag



Lenz
Abteilungsleiter



Amt für Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008 mit Bescheid vom 14.03.2008, Az.: 78 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 14.03.2008



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2–4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371)

sowie der Beschlüsse

a) des Gemeinderates Weißbach vom 10.01.2008 – Beschluss-Nr. 1

b) des Gemeinderates Karlsdorf vom 16.01.2008 – Beschluss-Nr. 05 / 2008

schließen

die **Gemeinde Weißbach** (als aufnehmende Gemeinde), im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Konrad Breitschuh

und die **Gemeinde Karlsdorf** (als die abgebende Gemeinde), im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Wolfgang Schulze

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) :

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

- (3) Die Gebührensatzung und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie das bestehende Satzungsrecht erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Weißbach vom 24.03.2006 (ausgehängt vom 24.04.2006 bis 19.05.2006 durch Aushänge an den Verkündungstafeln) ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007
- Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der aufnehmenden Gemeinde; in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmezeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz besteht nicht.

- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach.

- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge obliegt der Gemeinde Weißbach.

- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzweckes und im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung verwendet werden.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden, Elternbeiträge und Erziehungsgeld sowie sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldeten Kind durch die abgebende Gemeinde geleistet. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfes sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr.

- (3) Die Abschlagszahlungen sind mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages jeweils zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.

- (4) Mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen tatsächlich abgerechnet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Monats nach der Jahresrechnung.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Ausgabe-/Einnahmebeträge
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Aus- rüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63
15	Zuweisung an Gemeinden / Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes außerhalb der aufnehmenden Gemeinde)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Über entsprechende geplante Investitionen ist die abgebende Gemeinde vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Investition erfolgen soll, von der aufnehmenden Gemeinde zu informieren und durch beide Gemeinden abzustimmen.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.
- (3) Bei der Ermittlung des insgesamt durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden zu tragenden Investitionskostenaufwandes sind Investitionskostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter, z.B. Spenden, abzuziehen.
- (4) Es handelt sich bei Investitionen um Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens. Hierunter fallen Baumaßnahmen, d.h. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzung von Bauten (soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dienen). Zu den Investitionskosten gehören auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 410,00 € (ohne Umsatzsteuer), z.B. für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.
- (4) Eingebrachte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Kinderzahl erstattet. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.

§ 8

Streitigkeiten

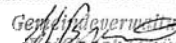
Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

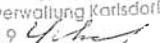
§ 9

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

Weißbach, 24.01.2008
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum


Unterschrift 646 Weißbach
Tel. 03 64 26/274

Karlsdorf, 24.01.2008
Ort (abgebende Gemeinde), Datum
Gemeindeverwaltung Karlsdorf/TH
Dorfstraße 9

Unterschrift 646 Karlsdorf

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

■ G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008

hier: Antrag vom 15.02.2008

Die Gemeinde Weißbach und die Gemeinde Karlsdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Weißbach, Beschluss-Nr.: 1 vom 10.01.2008

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Karlsdorf, Beschluss-Nr.: 05/2008 vom 16.01.2008

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008 geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008 mit Bescheid vom 14.03.2008, Az.: 77 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 14.03.2008



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2–4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371)

sowie der Beschlüsse

- a) des Gemeinderates Weißbach vom 10.01.2008 – Beschluss-Nr. 1
 - b) des Gemeinderates Lippersdorf-Erdmannsdorf vom 20.12.2007 – Beschluss-Nr. 26 / 2007
- schließen

die Gemeinde Weißbach (als aufnehmende Gemeinde), im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Konrad Breitschuh

und die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf (als die abgebende Gemeinde), im folgenden so genannt

vertreten durch den Bürgermeister Herr Prof. Dr. Jochen Süß

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290):

§ 1 Aufgaben

- (1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die aufnehmende Gemeinde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 4 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die aufnehmende Gemeinde erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen auch für das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die aufnehmende Gemeinde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.
- (3) Die Gebührensatzung und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte sowie das bestehende Satzungsrecht erstrecken sich auch auf das Gebiet der abgebenden Gemeinde. Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Weißbach vom 24.03.2006 (ausgehängt vom 24.04.2006 bis 19.05.2006 durch Ausgänge an den Verkündungstafeln) ortsüblich bekannt gemacht wurden:
 - Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007
 - Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach vom 15.01.2007, bekannt gemacht vom 16.01.2007 bis 08.02.2007

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten bei der aufnehmenden Gemeinde; in der Regel 6 Monate vor dem Aufnahmezeitpunkt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz besteht nicht.

- (2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung der Gemeinde Weißbach.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die aufnehmende Gemeinde entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung der Gemeinde Weißbach.
- (2) Die Festsetzung der Elternbeiträge obliegt der Gemeinde Weißbach.
- (3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzweckes und im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung verwendet werden.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die abgebende Gemeinde erstattet der aufnehmenden Gemeinde anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden, Elternbeiträge und Erziehungsgeld sowie sonstige Einnahmen gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- (2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldeten Kind durch die abgebende Gemeinde geleistet. Maßgebend für die Ermittlung des Finanzbedarfes sind die Haushaltsansätze für das jeweilige Haushaltsjahr.
- (3) Die Abschlagszahlungen sind mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages jeweils zum 15. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (4) Mit der Feststellung der jeweiligen Jahresrechnung werden die Abschlagszahlungen tatsächlich abgerechnet. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich innerhalb eines Monats nach der Jahresrechnung.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

- (1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Ausgabe-/Einnahmebeträge
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Ausgabe-/Einnahmebeträge
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63
15	Zuweisung an Gemeinden / Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes außerhalb der aufnehmenden Gemeinde)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	

- (2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.
- (3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitionskosten

- (1) Über entsprechende geplante Investitionen ist die abgebende Gemeinde vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Investition erfolgen soll, von der aufnehmenden Gemeinde zu informieren und durch beide Gemeinden abzustimmen.
- (2) Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.
- (3) Bei der Ermittlung des insgesamt durch die an der Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden zu tragenden Investitionskostenaufwandes sind Investitionskostenzuschüsse und sonstige Leistungen Dritter, z.B. Spenden, abzuziehen.
- (4) Es handelt sich bei Investitionen um Ausgaben für Veränderungen des Anlagevermögens. Hierunter fallen Baumaßnahmen, d.h. Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie Instandsetzung von Bauten (soweit sie nicht der Unterhaltung baulicher Anlagen dienen). Zu den Investitionskosten gehören auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens mit einem Wert von mehr als 410,00 € (ohne Umsatzsteuer), z.B. für Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.


- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.
- (4) Eingebraachte Zahlungen der abgebenden Gemeinde für Investitionsmaßnahmen werden im Falle einer Kündigung unter Berücksichtigung der Abschreibungen anteilig nach der Kinderzahl erstattet. Maßgebend ist die Zahl der Kinder im Alter von 0 bis Schuleintrittsalter in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vergangenen Jahres.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am 1. Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam.

Weißbach, 24.01.2008
Ort (aufnehmende Gemeinde), Datum

Unterschrift 07646 Weißbach
Tel. 036426/274

Lippersdorf-Erdmannsdorf, 24.01.2008
Ort (abgebende Gemeinde), Datum
Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf
Lippersdorf
07648 Lippersdorf-Erdmannsdorf
Unterschrift 036426 22209

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008

hier: Antrag vom 15.02.2008

Die Gemeinde Weißbach und die Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Weißbach, Beschluss-Nr.: 1 vom 10.01.2008

und

des Gemeinderates der Gemeinde Lippersdorf-Erdmannsdorf, Beschluss-Nr.: 26/07 vom 20.12.07

die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe Bereitstellung von Plätzen in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Weißbach vom 24.01.2008 geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



Schulverwaltungs- und Kulturamt

In der Kreistagssitzung am 12.03.2008 wurde Herr Norbert Klose zum ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger berufen. Dieser ist ab sofort wie folgt zu erreichen:

privat: Norbert Klose
Siedlung 4
07616 Graitschen/B.
Tel.: 036692/35030

dienstlich: ab 13. Mai
Dienstags von 14.00–17.30 Uhr

Landratsamt
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Im Schloss
Zimmer 107
07607 Eisenberg
Tel.: 036691/70-222

Vergabe Kultur- und Kunstpreis des Saale-Holzland-Kreis

Einreichung der Vorschläge bis 01. Juni 2008

Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur und der Darstellenden Kunst vergibt der Saale-Holzland-Kreis auch in diesem Jahr wieder mindestens einen **Kultur- und Kunstpreis**.

Der Preis kann an Personen und Einzelgruppen vergeben werden sowie auch zur Ehrung eines Lebenswerkes.

Der Preis wird nur an Personen verliehen, die im Saale-Holzland-Kreis wohnen.

Der Kultur- und Kunstpreis ist mit 500,00 € dotiert. Die Vergabe eines zweiten Preises wird durch Sponsoring der Sparkasse Jena-Saale-Holzland möglich.

Für die Preisverleihung kann jeder Vorschläge machen auch Eigenwerbung ist möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Werdegang und bedeutende Werke/Leistungen des/der Kandidaten enthalten.

Vorschläge und Bewerbungen sind bis zum **01.06.2008** (Posteingang) an das

**Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Schulverwaltungs- und Kulturamt,
Postfach 1310,
07602 Eisenberg**

zu richten.

Aus den eingegangenen Vorschlägen entscheidet eine Jury über die Preisvergabe.

Die Preise werden in der Kreistagssitzung am 24.09.2008 vergeben.

Bauordnungs- und Straßenbauamt

Auch in diesem Jahr wieder Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis Vorschläge bis 1. Juni einreichen

Auch in diesem Jahr wird wieder der **Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege** im Saale-Holzland-Kreis ausgeschrieben.

Mit diesem Preis sollen herausragende Leistungen und das Engagement um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen des Saale-Holzland-Kreises gewürdigt werden.

Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Schutzes ausgezeichnet werden. Der Preis ist mit 500.– € dotiert, wobei die Sparkasse auch wieder wie in den Vorjahren diesen Betrag auf 1000.– € erhöht.

Öffentlich rechtliche Preisträger können den Preis ebenso erhalten, jedoch ohne finanzielle Zuwendung.

Vorschläge, die jede Person einreichen kann – es sind auch Eigenbewerbungen möglich – müssen Name und Anschrift des Kulturdenkmals, Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Beschreibung und Begründung der preiswürdigen Leistung bzw. Engagement für den Erhalt des Denkmals enthalten.

Die Vorschläge sind bis zum **1. Juni 2008** (Posteingangsstempel) an die **Untere Denkmalschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg** zu richten.

Der Preis wird voraussichtlich im Kreistag am 24.9.2008 vergeben.

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (ZVL)

Impfung gegen Blauzungenkrankheit (BT) der Rinder, Schafe und Ziegen

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) informiert:

1. Ab dem 02.06.2008 beginnt die flächendeckende **Pflichtimpfung aller Rinder, Schafe und Ziegen** in Thüringen gegen die BT. Während die Schafe und Ziegen nur einmal geimpft werden müssen, ist bei Rindern eine zweimalige Impfung im Abstand von 21 bis 28 Tagen erforderlich.
2. Für die einzelnen Ortschaften bzw. für große Schafherden werden vom Veterinäramt Impftierärzte festgelegt. Die nähere Verfahrensweise der Impfung wird über die Presse und die Verwaltungsgemeinschaften bzw. Ortsbürgermeister bekannt gegeben.
3. Das Veterinäramt fordert alle Schaf-, Ziegen- und Rinderhalter, die ihre Tierhaltung bisher noch nicht gemäß Viehverkehrsverordnung § 26 im Veterinäramt angemeldet haben, dringlich auf, dies unverzüglich nachzuholen, um eine flächendeckende Impfung gegen diese Tierseuche zu gewährleisten. Bitte melden Sie sich telefonisch unter Stadtröda 036428 / 5409 840.
4. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Tierhalter, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Tierseuchengesetz begehen, die entsprechend mit Bußgeld geahndet werden kann.
5. Nähere Informationen zur Blauzungenkrankheit finden Sie auf der Website des ZVL.

Dr. Meißner
Amtsleiter

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“

Einladung zur 68. Verbandsversammlung

Am **Montag, dem 19.05.2008, 16.00 Uhr** findet am **Anger 15 (OB-Dienstszitz, Beratungsraum Erdgeschoss)** die 68. Verbandsversammlung statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Annahme der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift 67. Verbandsversammlung
4. Beschlussvorlage 05/05/2008 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2008
5. Beschlussvorlage 06/05/2008 – Finanzplan 2007–2011
6. Informationen / Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 2/2008 ist am 26. März 2008 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14, Camburg und
Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die öffentliche Bekanntgabe der Beschlüsse der 95. Verbandsversammlung, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen: Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2008, Öffentliche Zustellung gemäß § 15 ThürVwZVG, die Öffentliche Bekanntgabe über beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 ThürKAG, Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter 2007 und Informationen über Rückflussverhinderer.

JenaWasser

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thuringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 26.05.2008

Redaktionsschluss dafür: 09.05.2008